Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1662**

15. Wahlperiode 09. 10. 2003

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Regelungen über Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen (Landwirtschafts-Altschuldengesetz – LwAltschG)

A. Problem und Ziel

Die landwirtschaftlichen Unternehmen in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik waren zum 1. Juli 1990 mit Kreditverbindlichkeiten in Höhe von rd. 3,9 Mrd. Euro belastet. Die von der Bundesregierung zur Lösung dieser Problematik getroffenen Maßnahmen (Teilentschuldung durch die Treuhandanstalt, Rangrücktrittsvereinbarungen mit den Banken auf der Grundlage von § 16 Abs. 3 DMBilG) haben dazu geführt, dass sich die landwirtschaftlichen Unternehmen in den neuen Ländern erfolgreich umstrukturieren und ihre wirtschaftliche Lage stabilisieren konnten. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 8. April 1997 die Verfassungsmäßigkeit der getroffenen Altschuldenregelungen bestätigt und dem Gesetzgeber eine Beobachtungs- und gegebenenfalls Nachbesserungspflicht hinsichtlich der Zielerreichung der bilanziellen Entlastung aufgegeben. In diesem Zusammenhang ist deutlich geworden, dass bei Fortführung der bisherigen Regelungen unter Berücksichtigung steuerlicher Auswirkungen letztlich nur ein Barwert von rd. 7 % der Altschulden einschließlich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt wird. Gleichzeitig zieht sich die Dauer der Rückzahlungen weit über das Jahr 2020 hin. Eine lange Rückzahlungsdauer ist daher nicht gleichbedeutend mit einer hohen Belastung der betroffenen Unternehmen. Eine zügige Schuldentilgung lässt sich nur erreichen, wenn und soweit die Schulden von den Unternehmen auch im Rahmen ihrer Möglichkeiten abgetragen werden.

Ziel des Gesetzes ist die beschleunigte Ablösung der Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Hierzu sollen die bestehenden Regelungen zur Bedienung der Altschulden angepasst und ein einheitliches Ablöseverfahren festgelegt werden. Zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten und aus Gerechtigkeitsgesichtspunkten soll die Höhe des Ablösesatzes unternehmensindividuell festgesetzt werden. Damit soll erreicht werden, dass grundsätzlich jedes betroffene Unternehmen – unabhängig von der Höhe seiner Altschulden – die Chance erhält, seine Altschulden abzulösen.

B. Lösung

Erlass des vorliegenden Gesetzes mit folgenden Eckpunkten:

- Anpassung der Rückzahlungsbedingungen für landwirtschaftliche Altschulden mit dem Ziel einer beschleunigten Rückzahlung,
- Angebot an die landwirtschaftlichen Unternehmen, die mit den Banken abgeschlossenen Verträge über die nachrangige Bedienung der Altschulden (Rangrücktrittsvereinbarungen) gegen Zahlung eines angemessenen Ablösebetrages zu beenden.

C. Alternative

Bei einem einheitlichen Ablösesatz für alle Unternehmen bestünde von vornherein ein Konflikt zwischen geringer Teilnahme (bei einem hohen Satz) und hohen Mitnahmeeffekten (bei einem niedrigen Satz).

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Aufgrund der Anpassung der Rückzahlungsbedingungen und dem Angebot einer vorzeitigen Ablösung der Altschulden wird im Finanzplanungszeitraum bis 2006 für den seit 1999 im Bundeshaushalt integrierten Erblastentilgungsfonds mit zusätzlichen Einnahmen in Höhe von rd. 600 Mio. Euro für den Fall gerechnet, dass alle Unternehmen die Altschulden ablösen.

Da sowohl die Tilgungs- als auch die Zinszahlungen steuerlich als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, ergeben sich in diesem Fall als Nettoeffekt für die öffentliche Hand zusätzliche Einnahmen im Finanzplanungszeitraum bis 2006 in Höhe von rd. 370 Mio. Euro.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Verschärfung der Rückzahlungsbedingungen entstehen keine zusätzlichen Personal- oder Sachkosten für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden. Die Durchführung der Ablöseregelung wird beim Bund zu zusätzlichen Kosten im unteren einstelligen Millionenbereich durch die Beauftragung einer Stelle nach § 9 führen.

E. Sonstige Kosten

a) Durch die Verschärfung der Rückzahlungsbedingungen erhöht sich für die betroffenen landwirtschaftlichen und vor- und nachgelagerten Unternehmen unter Berücksichtigung ersparter Steuern der Barwert der jährlichen Abführungen um rd. 200 bis 250 Mio. Euro. Die Teilnahme an der Ablöseregelung ist freiwillig.

b) Es ist mit keinen Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau zu rechnen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 9. Oktober 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Regelungen über Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen (Landwirtschafts-Altschuldengesetz – LwAltschG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Regelungen über Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen (Landwirtschafts-Altschuldengesetz – LwAltschG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1
Allgemeine Grundsätze

§ 1
Altschulden, Kreditnehmer

(1) Als Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen (landwirtschaftliche Altschulden) im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Kredite,

1. die landwirtschaftliche Unternehmen oder mit diesen verbundene vor- und nachgelagerte Unternehmen oder Molkereigenossenschaften vor dem 1. Juli 1990 von der Genossenschaftsbank Berlin beziehungsweise deren Rechtsvorgängerin, der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, erhalten haben, und
2. über die am [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] noch bestandskräftige Rangrücktrittsvereinbarungen bestehen, die auf der Grundlage – oder in entsprechender, mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmter Anwendung – der „Arbeitsanweisung des Bundesministers der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für Maßnahmen zur bilanziellen Entlastung von landwirtschaftlichen Unternehmen in der geänderten Fassung vom 15. Juni 1993“ abgeschlossen wurden.

   Die landwirtschaftlichen Altschulden umfassen auch aufgelaufene und noch auflaufende Zinsen.

(2) Als Kreditnehmer im Sinne dieses Gesetzes gelten die Schuldner der in Absatz 1 bezeichneten landwirtschaftlichen Altschulden und die Unternehmen, die durch gesonderte Verträge in die Rangrücktrittsvereinbarungen der Schuldner einbezogen sind.

Teil 2
Änderung von Vertragsinhalten bei Rangrücktrittsvereinbarungen über landwirtschaftliche Altschulden

§ 2
Änderung der Bemessungsgrundlage für Zahlungen auf landwirtschaftliche Altschulden

(1) Bemessungsgrundlage für die von den Kreditnehmern auf landwirtschaftliche Altschulden zu leistenden Zahlungen aus dem Jahresüberschuss ist der ohne Berücksichtigung von Bewertungswahlrechten und Zahlungsverpflichtungen auf Grund von Rangrücktrittsvereinbarungen ermittelte Gewinn im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes zuzüglich der für das Geschäftsjahr als Betriebsausgabe verrechneten Gewerbesteuer (Gewerbesteuervorauszahlung und Gewerbesteuerrückstellung). Bewertungswahlrechte im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere:

1. der Ansatz des niedrigeren Teilwerts nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 und Nr. 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz;
2. die Bewertung von Verbindlichkeiten nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 in Verbindung mit Nummer 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz;
3. die Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter (§§ 6b und 6c Einkommensteuergesetz);
4. Absetzungen für Abnutzung nach Maßgabe der Leistung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes für nach dem [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] angeschaffte oder eingelegte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, soweit diese die nach § 7 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 Einkommensteuergesetz vorgeschriebenen Absetzungen für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen übersteigen;
5. Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes für nach dem [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] angeschaffte oder eingelegte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, soweit diese die nach § 7 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 Einkommensteuergesetz vorgeschriebenen Absetzungen für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen übersteigen;
6. Absetzungen für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach § 7 Abs. 2 Einkommensteuergesetz, soweit diese die nach § 7 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 Einkommensteuergesetz vorgeschriebenen Absetzungen für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen übersteigen;
7. Absetzungen für Abnutzung für Gebäude nach § 7 Abs. 5 Einkommensteuergesetz, soweit diese die nach § 7 Abs. 4 Einkommensteuergesetz vorgesehenen Absetzungen für Abnutzung übersteigen;
8. Absetzungen für Substanzverringerung nach § 7 Abs. 6 Einkommensteuergesetz, soweit diese die nach § 7 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 Einkommensteuergesetz vorgeschriebenen Absetzungen für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen übersteigen;
9. Sonderabschreibungen und Ansparabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe nach § 7g Einkommensteuergesetz.

   Vor dem [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] vorgenommene Teilwertabschreibungen gemäß Nummer 1 und Zuschreibungen gemäß Nummer 2 können weiterhin berücksichtigt werden, sofern sie steuerlich weiterhin anerkannt werden.

(2) Die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 erhöht sich um den positiven Differenzbetrag zwischen der vertraglich vereinbarten Pacht des Kreditnehmers an die Grundstückseigentümer und der ortsüblichen Vergleichspacht, soweit die Grundstückseigentümer an dem Kreditnehmer mit mehr als 5 Prozent unmittelbar oder mittelbar gesellschaftsrechtlich beteiligt sind.

(3) Die Bemessungsgrundlage nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um den positiven Unterschiedsbetrag zwischen dem Teilwert und dem Buchwert von immateriellen Wirtschaftsgütern, die kein Geschäfts- oder Firmenwert sind, sowie von Tierbeständen. Der positive Unterschiedsbetrag ist dabei gleichmäßig auf die ersten zwei nach dem [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] beginnenden Geschäftsjahr zu verteilen. Werden bei einer späteren Veräußerung der immateriellen Wirtschaftsgüter oder Tierbestände stille Reserven realisiert, bleiben diese im Veräußerungsjahr bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß Absatz 1 unberücksichtigt, soweit sie bereits nach Satz 1 zu einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage geführt haben.

§ 3
Erhöhung des Abführungssatzes

(1) Zahlungen auf landwirtschaftliche Altschulden sind jeweils jährlich in Höhe von 65 Prozent der gemäß § 2 für das jeweilige Geschäftsjahr ermittelten Bemessungsgrundlage zu leisten, höchstens jedoch in Höhe des für das jeweilige Geschäftsjahr ermittelten Jahresüberschusses im Sinne des § 275 des Handelsgesetzbuchs zuzüglich der als Aufwand verrechneten Zahlungsverpflichtungen auf Grund von Rangrücktrittsvereinbarungen über landwirtschaftliche Altschulden.

(2) Unterschreitet die Zahlung des Kreditnehmers auf landwirtschaftliche Altschulden die Zahlungsverpflichtung gemäß Absatz 1 erster Halbsatz, erhöht sich die Zahlungsverpflichtung gemäß Absatz 1 erster Halbsatz des Folgejahres um diesen Unterschiedsbetrag, höchstens jedoch bis zur Erreichung des für das jeweilige Geschäftsjahr gemäß Absatz 1 zweiter Halbsatz ermittelten Höchstbetrages.

§ 4
Veräußerung nicht betriebsnotwendiger Vermögens- und Betriebsteile

(1) Die Kreditnehmer sind verpflichtet, in der Anlage 2 der Rangrücktrittsvereinbarung enthaltene nicht betriebsnotwendige Vermögens- und Betriebsteile ungeachtet der Zahlung vertraglich vereinbarter Ersatzleistungen innerhalb von zwei Jahren nach dem [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] mindestens zum aktuellen Verkehrswert zu veräußern. Die hierbei erzielten Veräußerungserlöse sind nach Abzug von Fremdkosten und bereits gezahlten Ersatzleistungen am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres an die Gläubigerbank zur Bedienung der landwirtschaftlichen Altschulden abzuführen. Werden bei der Veräußerung der nicht betriebsnotwendigen Vermögens- und Betriebsteile stille Reserven realisiert, bleiben diese im Veräußerungsjahr bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 1 und bei dem Höchstbetrag gemäß § 3 Abs. 1 zweiter Halbsatz unberücksichtigt. Der Kreditnehmer hat die Gläubigerbank am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres über Bemühungen zur Veräußerung der in der Anlage 2 der Rangrücktrittsvereinbarung aufgeführten Güter ausführlich zu unterrichten.

(2) Kommt der Kreditnehmer der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 nicht nach, entfallen mit Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 die Wirkungen des Rangrücktritts in Höhe des aktuellen Verkehrswertes abzüglich bereits gezahlter Ersatzleistungen.

(3) Der aktuelle Verkehrswert nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 ist auf Verlangen der Gläubigerbank vom Kreditnehmer durch ein unabhängiges Sachverständigengutachten nachzuweisen. Die Kosten hierfür trägt der Kreditnehmer.

§ 5
Überprüfung der Sanierungsabsicht

(1) Bei hinreichend begründeten Zweifeln der Gläubigerbank an der tatsächlichen Sanierungsabsicht des Kreditnehmers ist die Gläubigerbank berechtigt, vom Kreditnehmer die Vorlage eines durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen gesetzlichen Prüfungsverband bestätigten aktuellen Sanierungs- und Entwicklungsplanes zu verlangen. Der Wirtschaftsprüfer darf nicht zugleich Abschlussprüfer sein. Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Prüfungsverbänden muss eine Funktionstrennung zwischen Abschlussprüfung und Prüfung des Sanierungs- und Entwicklungsplanes sichergestellt sein.

(2) Kommt der Kreditnehmer der Aufforderung der Gläubigerbank nach Absatz 1 Satz 1 nicht binnen sechs Monaten nach oder sind die vorgelegten Unterlagen nicht geeignet, ernsthafte Zweifel an der Sanierungsabsicht des Kreditnehmers zu beseitigen, ist die Gläubigerbank berechtigt, die Rangrücktrittsvereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 6
Gesetzliche Änderung der Rangrücktritts-vereinbarungen

Mit dem [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] werden die in den §§ 2 bis 5 enthaltenen Regelungen Bestandteil der zwischen den Kreditnehmern und den Gläubigerbanken geschlossenen Rangrücktrittsvereinbarungen und ersetzen entgegenstehende Regelungen.

Teil 3

Vorzeitige Ablösung der landwirtschaftlichen Altschulden

§ 7
Ablöseregelung

Die landwirtschaftlichen Altschulden können auf Antrag durch einmalige Zahlung eines für jeden Kreditnehmer gesondert bestimmten Betrages abgelöst werden (Ablöseregelung). Der zu zahlende Ablösebetrag orientiert sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers. Diese bemisst sich nach der Ertragslage, den Vermögensverhältnissen und der Liquidität. Der Ablösebetrag soll dem Barwert der künftigen Zahlungen auf die Rangrücktrittsvereinbarungen entsprechen. Satz 1 gilt nicht für Kreditnehmer, die zum Zeitpunkt der Antragstellung die Liquidation beschlossen oder die Gesamtvollstreckung oder Insolvenz angemeldet haben.

§ 8
Antragsfristen, Antragsunterlagen

(1) Eine vorzeitige Ablösung der landwirtschaftlichen Altschulden kann nur erfolgen, wenn innerhalb von neun Monaten nach dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung gemäß § 9 Abs. 4 ein Antrag bei der Gläubigerbank gestellt wird. Mit dem Antrag hat der Kreditnehmer ein genau beziffertes Ablöseangebot zu unterbreiten, das § 7 Satz 2 bis 4 angemessen Rechnung trägt.

(2) Zur Prüfung des vom Kreditnehmer unterbreiteten Ablöseangebotes sind dem Antrag insbesondere folgende, von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem gesetzlichen Prüfungsverband testierte Unterlagen beizufügen:

1. die letzten drei Jahresabschlüsse einschließlich der Prüfungsberichte (gegebenenfalls die Konzernabschlüsse und Einzelabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften);
2. eine Beurteilung der voraussichtlichen Ertragsentwicklung der nächsten fünf Jahre;
3. ein Investitionsplan;
4. eine Übersicht zur aktuellen Finanz- und Liquiditätslage;
5. eine Übersicht über sämtliche Vermögenswerte, die einen durch die Rechtsverordnung gemäß § 9 Abs. 4 noch festzulegenden Einzelwert übersteigen, aufgeteilt nach betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögenswerten; bei nicht betriebsnotwendigen Vermögenswerten ist zusätzlich der geschätzte aktuelle Verkehrswert anzugeben;
6. eine Einzelaufstellung zum Wertansatz sämtlicher Anlagegüter in der D-Markeröffnungsbilanz, soweit deren Buchwert einen durch die Rechtsverordnung gemäß § 9 Abs. 4 noch festzulegenden Betrag übersteigt;
7. eine Auflistung aller seit dem 1. Juli 1990 erfolgten Veräußerungen von Anlagegütern, soweit der Veräußerungserlös einen durch die Rechtsverordnung gemäß § 9 Abs. 4 noch festzulegenden Betrag übersteigt, mit Angaben darüber, ob eine Wiederbeschaffung erfolgt ist;
8. soweit in der Anlage 2 der Rangrücktrittsvereinbarung enthaltene nicht betriebsnotwendige Vermögens- und Betriebsteile noch nicht veräußert wurden, ist dem Antrag ein unabhängiges Sachverständigengutachten zum aktuellen Verkehrswert dieser Vermögens- und Betriebsteile beizufügen.

§ 9
Entscheidungen, Verordnungsermächtigung

(1) Die Gläubigerbank entscheidet über Anträge auf Ablösung der landwirtschaftlichen Altschulden im Zusammenwirken mit einer vom Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft beauftragten Stelle (beauftragte Stelle).

(2) Ergibt die Prüfung des Ablöseangebotes nach § 8 Abs. 1 Satz 2, dass dieses nicht angemessen ist und legt der Kreditnehmer nicht innerhalb einer von der Gläubigerbank zu bestimmenden Frist ein angemessenes Angebot vor, schlägt die Gläubigerbank im Zusammenwirken mit der beauftragten Stelle einen Ablösebetrag vor, der § 7 Satz 2 bis 4 Rechnung trägt. In diesem Fall entscheidet der Kreditnehmer innerhalb eines Monats nach Zugang des so ermittelten Angebotes, ob er dem Vorschlag zustimmt.

(3) Die Auflösung der Rangrücktrittsvereinbarung und die Zahlung des Ablösebetrages erfolgen auf der Grundlage eines zwischen Gläubigerbank und Kreditnehmer zu schließenden zivilrechtlichen Vertrages.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung Ausführungsbestimmungen

1. zu den gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 nicht zu berücksichtigenden Bewertungswahlrechten nach § 2 Abs. 1 Satz 2,
2. über Umfang und Einzelheiten der nach § 8 Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen sowie
3. zur Ermittlung des Ablösebetrages gemäß Absatz 2 und § 7 Satz 2 bis 4

zu erlassen.

§ 10
Vermögensauseinandersetzung

(1) Der den Ablösebetrag nach § 7 übersteigende Teil der landwirtschaftlichen Altschulden steht für die Vermögensauseinandersetzung in der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, aus der der Kreditnehmer hervorgegangen ist, nicht zur Verfügung.

(2) Der den Ablösebetrag nach § 7 übersteigende Teil der landwirtschaftlichen Altschulden verbleibt in einer Rücklage, die nur zum Ausgleich von Verlusten oder zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verwendet werden darf.

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 11
Auskunftspflicht

Die Kreditnehmer sind verpflichtet, der Gläubigerbank und der beauftragten Stelle auf Verlangen Auskunft über alle für die Beurteilung der Fähigkeit zur Ablösung der landwirtschaftlichen Altschulden gemäß Teil 3 maßgeblichen Umstände zu erteilen und Einsicht in ihre Unterlagen und in ihren Betrieb zu gewähren.

§ 12
Formvorschriften, Änderung der Bemessungsgrundlage

(1) Für die Berechnungen der Bemessungsgrundlage nach § 2 sind die Regelungen über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen nach §§ 140 ff. Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) Änderungen, die sich insbesondere auf Grund einer Außenprüfung im Sinne der §§ 193 ff. Abgabenordnung ergeben, sind bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage jeweils in dem Jahr, für das sich eine Änderung beziehungsweise Änderungen ergeben, und auch in den Fällen zu be-

rücksichtigen, in denen sie keine Auswirkungen auf die Berechnung des Gewinns nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Einkommensteuergesetz haben sollten.

§ 13
Inkrafttreten, erstmalige Anwendung

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Vorschriften der §§ 2, 3 und 12 sind erstmals auf das erste Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem … [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] beginnt. Bei Kreditnehmern, die einen Antrag nach § 8 Abs. 1 stellen, werden die Vorschriften der §§ 2, 3 und 12 zunächst auch im darauf folgenden Geschäftsjahr nicht angewandt. Kommt es zur Auflösung der Rangrücktrittsvereinbarung gemäß § 9 Abs. 3, wird auf die Anwendung der §§ 2, 3 und 12 für dieses Geschäftsjahr endgültig verzichtet. Kommt es nicht zur Auflösung gemäß § 9 Abs. 3, ist für dieses Geschäftsjahr die zusätzliche Abführung aus der Anwendung der Vorschriften nach §§ 2, 3 und 12 nach Scheitern des Ablöseverfahrens nachzuzahlen.

(3) Soweit die Vorschriften der §§ 2, 3 und 12 gemäß Absatz 2 erst für spätere Geschäftsjahre anzuwenden sind, sind in der Zwischenzeit abweichend von § 6 die bisherigen vertraglichen Regelungen der Rangrücktrittsvereinbarung weiter anzuwenden.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Ziel des Gesetzes ist die beschleunigte Ablösung der Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Hierzu sollen die bestehenden Regelungen zur Bedienung der Altschulden angepasst und ein einheitliches Ablöseverfahren festgelegt werden.

Mehr als zehn Jahre nach Beginn der strukturellen Anpassung der landwirtschaftlichen Betriebe in den neuen Ländern an die neuen Marktbedingungen haben sich die meisten Betriebe wirtschaftlich stabilisiert. Auch vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1997 zu den landwirtschaftlichen Altschulden (BVerfGE 95, 267 [314 f.]) ist es angezeigt, die Subventionsintensität der seinerzeit getroffenen Hilfsmaßnahmen an den tatsächlichen Bedarf anzupassen und zugleich den Unternehmen die Möglichkeit zu bieten, die Altschulden zu angemessenen Konditionen abzulösen.

2. Ausgangslage

Die landwirtschaftlichen Unternehmen in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik waren zum 1. Juli 1990 mit Kreditverbindlichkeiten in Höhe von rd. 3,9 Mrd. Euro belastet (sog. Altschulden). Um die im Zuge der Anpassung an marktwirtschaftliche Verhältnisse erforderlichen Umstrukturierungsprozesse zu unterstützen bzw. überhaupt erst zu ermöglichen, hat die Bundesregierung sanierungsfähige Unternehmen mit Altschulden mit zwei Maßnahmen zur Altschuldenregelung unterstützt:

Zum einen übernahm die Treuhandanstalt auf der Grundlage von Artikel 25 Abs. 3 des Einigungsvertrages Altschulden in Höhe von rd. 0,7 Mrd. Euro. Zum anderen wurden unter der Voraussetzung, dass das Unternehmen ohne einen Rangrücktritt überschuldet oder der Fortbestand des Unternehmens ohne einen Rangrücktritt nicht gesichert gewesen wäre und den Unternehmen durch die zuständigen Behörden der Länder die Sanierungsfähigkeit bestätigt wurde, auf Grundlage der „Arbeitsanweisung des Bundesministers der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für Maßnahmen zur bilanziellen Entlastung von landwirtschaftlichen Unternehmen“ Altschulden in Höhe von rd. 2 Mrd. Euro durch zivilrechtliche Rangrücktrittsvereinbarungen (RRV) zwischen den altkreditführenden Banken und den landwirtschaftlichen Unternehmen gemäß § 16 Abs. 3 DMBilG bilanziell entlastet. Für die LPG-Nachfolgeunternehmen hatte der Abschluss einer RRV zur Folge, dass die Altschulden nicht mehr in die D-Mark-Eröffnungsbilanz aufzunehmen waren. Hierdurch wurde eine ansonsten drohende bilanzielle Überschuldung dieser Unternehmen als Folge bestehender Altschulden vermieden und die Eigenkapitalausstattung entsprechend verbessert. Die RRV sehen eine Bedienung der Altschulden zu äußerst günstigen Konditionen vor. Bei der Bemessung der Rückzahlungsverpflichtung wird die wirtschaftliche Situation der Unternehmen berücksichtigt. Die bilanziell entlasteten Altschulden müssen im Fall der Gewinnerzielung lediglich in Höhe von 20 % des handelsrechtlichen Jahresüberschusses bedient werden. Den Unternehmen verbleiben somit 80 % des Gewinns für Eigenkapitalbildung oder Ausschüttungen an Gesellschafter. Bei Verlusten muss insoweit kein Altschuldenkapitaldienst erbracht werden. Allerdings sind die Unternehmen verpflichtet, sich in Anlehnung an Artikel 25 Abs. 3 des Einigungsvertrages durch Veräußerung nicht betriebsnotwendiger Vermögens- und Betriebsteile selbst zu entschulden.

Die Höhe der Kapitaldienstverpflichtung und die Rückzahlungsdauer sind damit nicht von vornherein festgelegt. Zins- und Tilgungszahlungen sind zudem als Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig. Für die Verzinsung der Altschulden kommt nicht der in diesen Fällen marktübliche Zinssatz, sondern der von den Banken untereinander für mittelfristige Kredite berechnete niedrigere 3-Monats-EURIBOR zur Anwendung. Abweichend von gewöhnlichen Kreditverträgen werden darüber hinaus Zinseszinsen nicht erhoben und sämtliche Zahlungen der Unternehmen auf vom Rangrücktritt erfasste Altschulden in einen Zins- und einen Tilgungsanteil aufgegliedert. Mit jeder Zahlung wird somit der Altkredit – und damit die Bemessungsgrundlage für die Zinsberechnung – anteilig vermindert. Üblicherweise werden dagegen Zahlungen zunächst mit Kosten und Zinsen verrechnet und erst ein danach gegebenenfalls noch verbleibender Rest zur Tilgung eingesetzt.

Für die Gläubigerbanken hatte der Abschluss von RRV gemäß § 13 Abs. 4 DMBilG zur Folge, dass die im Rang zurückgetretenen Forderungen gegenüber den LPG-Nachfolgeunternehmen ebenfalls nicht in der D-Mark-Eröffnungsbilanz angesetzt werden durften. Im Gegenzug für den Nicht-Ansatz dieser Forderungen wurden den Banken verzinsliche Ausgleichsforderungen gegen den Ausgleichsfonds Währungsumstellung (AFW) zugeteilt. Hierdurch wurden die Banken im Ergebnis so gestellt, als hätten die LPG-Nachfolgeunternehmen die im Rang zurückgetretenen Altschulden bereits zurückgezahlt. Um eine Doppelbegünstigung der Banken auszuschließen, müssen die Banken sämtliche Zins- und Tilgungszahlungen, die sie bis Ende 2029 von landwirtschaftlichen Unternehmen erhalten, an den AFW abführen (§ 43 a DMBilG). Der AFW hat diese Leistungen an den Erblastentilgungsfonds (ELF) abzuführen, der sie wiederum – soweit sie nicht für Abwicklungskosten der Außenhandelsbetriebe zu verwenden sind – an den Bundeshaushalt weiterzuleiten hat (§ 6 Abs. 2 ELFG). Alle Zahlungen der landwirtschaftlichen Altkreditschuldner führen somit zu einer mittelbaren Entlastung des Bundeshaushalts. Eine zügige Tilgung der landwirtschaftlichen Altschulden liegt damit insbesondere auch im Interesse der Allgemeinheit bzw. des Steuerzahlers.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 8. April 1997 (BVerfGE 95, 267 [314 f.]) die Verfassungsmäßigkeit der getroffenen Altschuldenregelungen bestätigt. Es hat dem Gesetzgeber zugleich aber auch eine Beobachtungs- und gegebenenfalls Nachbesserungspflicht hinsichtlich der Zielerreichung der bilanziellen

Entlastung aufgegeben. Der Gesetzgeber hat danach zunächst zu beobachten, ob die bilanzielle Entlastung einen ausreichenden Entlastungseffekt für die betroffenen Unternehmen hat, d. h. ob eine Altschuldentilgung innerhalb einer Zeitspanne von rd. 20 Jahren von der Mehrzahl der Unternehmen bei ordentlicher Wirtschaftsführung erreicht werden kann. Hierfür hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber eine Beobachtungsspanne von zehn Jahren ab Herstellung der deutschen Einheit und Einführung der bilanziellen Entlastung zugebilligt. Nach Ablauf dieser Frist muss eine Überprüfung stattfinden, ob das angestrebte Ziel der Schuldentilgung in der Mehrzahl der Fälle in weiteren zehn Jahren erreicht werden kann.

Zur Erfüllung dieser vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Kontrollpflicht hat die Bundesregierung 1998 eine wissenschaftliche Untersuchung zu den betriebswirtschaftlichen Wirkungen, die von den Altschulden einerseits und der Altschuldenregelung andererseits ausgehen, in Auftrag gegeben. Hinsichtlich der voraussichtlichen Rückzahlungsdauer ist diese Untersuchung zu dem Ergebnis gekommen, dass nur knapp 5 % der Unternehmen ihre Altschulden bis zum Jahr 2010 vollständig zurückzahlen werden. Insgesamt wird die durchschnittliche Altschuldenhöhe der Unternehmen bis zu diesem Zeitpunkt deutlich ansteigen. Hieraus kann auch aus Sicht der Gutachter aber nicht der Schluss gezogen werden, dass die Altschuldenregelung zu Gunsten der LPG-Nachfolgebetriebe nachgebessert werden muss. Ursache für die geringen Zahlungen bis 2010 sind vielmehr die außerordentlich günstigen Rückzahlungsbedingungen der Altschuldenregelung. Bei rationaler Unternehmensführung ist daher eine Rückzahlungsstrategie zu erwarten, die sich nicht an der Rückzahlungsfähigkeit orientiert, sondern daran, die zinsgünstigen Mittel, die die Altschulden darstellen, bezüglich Höhe und Laufzeit soweit wie möglich auszuschöpfen und lediglich die nicht vermeidbaren Zahlungen zu leisten. Dass ein hoher Altschuldenstand bzw. ein sehr langer Rückzahlungszeitraum nicht zwingend mit einer geringen Entlastung verbunden ist, lässt sich auch durch den Vergleich mit einem (ehemals zum Instrumentarium der Investitionsförderung gehörenden) Agrarkredit mit zweiprozentiger Tilgungsverpflichtung verdeutlichen. Niemand wird den durch die geringe Tilgungsrate ermöglichten 50-jährigen Rückzahlungszeitraum als Nachteil interpretieren, obwohl auch dort die Tilgungsdauer regelmäßig die Nutzungsdauer der kreditfinanzierten Aktiva überschreitet.

Die im Rahmen der Altschuldenuntersuchung vorgenommene Gegenüberstellung der altschuldenbedingten Vorteile (Teilentschuldung durch die Treuhandanstalt, Zahlungserleichterungen aufgrund der RRV, Abfindungsersparnisse im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung) und Nachteile (in der Regel eingeschränkte Werthaltigkeit der altkreditfinanzierten Vermögensgegenstände) hat zu dem Ergebnis geführt, dass die bestehende Altschuldenregelung in der großen Mehrzahl der Fälle zu einer deutlichen Überkompensation der altschuldenspezifischen Nachteile führt. Die große Mehrzahl der Altschuldenunternehmen wäre somit betriebswirtschaftlich schlechter gestellt gewesen, wenn man sie mit Unternehmen ohne Altschulden gleichgestellt hätte, indem man ihnen den nicht-werthaltigen Kreditanteil erlassen, gleichzeitig aber von weiteren Entlastungsmaßnahmen abgesehen hätte. Folgen dieser Überkompensation sind Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten derjenigen landwirtschaftlichen Unternehmen, die den Zins- und Kapitaldienst für ihre Verbindlichkeiten ohne Rücksicht auf ihre Ertragslage laufend aus ihren Einnahmen zu leisten haben, und eine in Höhe der Überkompensation nicht gerechtfertigte Belastung des Bundeshaushalts.

3. Handlungsbedarf

Aus Sicht der Bundesregierung ist es somit erforderlich, die Altschuldenregelung anzupassen:

Das Ziel des Gesetzgebers war und ist die zeitlich und sachlich angemessene Entlastung der betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmen von den Altschulden. Der Gesetzgeber durfte sich für ein entsprechend zukunftsbezogenes Konzept entscheiden. Die darin vorgesehene pauschale Entlastung für die im sozialistischen Wirtschaftssystem erlittenen Einbußen und Belastungen ist vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ausdrücklich gebilligt worden. Seiner Verpflichtung zu einer gewissen Kompensation ist der Gesetzgeber nachgekommen. Einer differenzierteren Regelung bedurfte es insoweit nicht (BVerfGE 95, 267 [309 ff.]).

Für die Zukunft geht es – entsprechend den Vorgaben des BVerfG (BVerfGE 95, 267 [315]) – nunmehr darum, dass in der Mehrzahl der Fälle das Ziel eines zeitlich und sachlich angemessenen Abbaus der Altschulden auch tatsächlich erreicht wird. Dabei kann die Zeitdauer bis zum vollständigen Abbau der Altschulden, die sich bei Fortführung der bisherigen Regelungen ergeben würde, nicht alleiniger Maßstab sein. Die vom BVerfG angeordnete Überprüfung hat ergeben, dass bei Fortführung der bisherigen Regelungen unter Berücksichtigung steuerlicher Auswirkungen letztlich nur ein Barwert von rd. 7 % der Altschulden einschließlich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt wird. Gleichzeitig zieht sich die Dauer der Rückzahlungen weit über das Jahr 2020 hin. Dies verdeutlicht, dass eine lange Rückzahlungsdauer nicht gleichbedeutend mit einer hohen Belastung der betroffenen Unternehmen ist. Das Ziel einer Schuldentilgung in der Mehrzahl der Fälle lässt sich nur erreichen, wenn und soweit die Schulden von den Unternehmen auch im Rahmen ihrer Möglichkeiten abgetragen werden. Nach den gutachterlichen Feststellungen war dies in der Vergangenheit nicht der Fall und wird auf der Grundlage der bisherigen Regelungen auch künftig nicht der Fall sein. Hieraus ergibt sich der Bedarf für eine Beschleunigung der Rückzahlung. Die Neuregelung verfolgt dieses Ziel. Dabei kommt es darauf an, dass einerseits den Belastungen der Unternehmen und ihren Möglichkeiten zur Schuldentilgung angemessen Rechnung getragen wird, andererseits aber auch eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs zwischen den landwirtschaftlichen Unternehmen vermieden und das Gebot des effizienten Einsatzes öffentlicher Finanzmittel berücksichtigt wird. Voraussetzung hierfür sind die im Gesetz getroffenen Regelungen.

4. Gesetzgebungskompetenz und Verhältnismäßigkeit der Neuregelung

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Bürgerliches Recht). Das Gesetz knüpft an die bestehenden bundesrechtlichen Regelungen der Altschulden in der Landwirtschaft an und modifiziert diese. Eine einheitliche Regelung ist unter Beachtung der Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1997 (BVerfGE 95, 267 [314 f.]) zur

Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse zwingend erforderlich (Artikel 72 Abs. 2 GG).

In seinem Urteil vom 8. April 1997 hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich eine Veränderung der Regelungen über die bilanzielle Entlastung der LPG-Nachfolgeunternehmen für möglich erachtet. Daraus lässt sich folgern, dass es auch die grundsätzliche Zulässigkeit eines Eingriffs in die bestehenden RRV unterstellt hat. Zugleich hat das Bundesverfassungsgericht bestimmt, dass für eine Änderung der bestehenden Altschuldenregelung eine ministerielle Arbeitsanweisung nicht mehr ausreichend wäre. Die Neuregelung muss vielmehr den Erfordernissen des Gesetzes- und Parlamentsvorbehalts Rechnung tragen.

Die Vertragsfreiheit wird durch Artikel 2 Abs. 1 GG verbürgt. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit bzw. das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Vielmehr unterliegt es der Beschränkung u.a. durch die verfassungsmäßige Ordnung. Dieser Begriff umfasst im Zusammenhang des Artikels 2 Abs. 1 GG die gesamte Rechtsordnung, soweit sie ihrerseits mit der Verfassung im Einklang steht. Der Bürger kann also in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit legitim nicht nur durch die Verfassung, sondern auch durch eine formell und materiell verfassungsgemäße Rechtnorm eingeschränkt werden.

Artikel 2 Abs. 1 GG schützt den Einzelnen grundsätzlich vor hoheitlichen Eingriffen in abgeschlossene Verträge. Zur Verfolgung eines legitimen Zwecks dürfen jedoch die Vertragsfreiheit und die wirtschaftliche Handlungsfreiheit mittels gesetzlicher Regelungen eingeschränkt werden, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angestrebte Entlastung der Allgemeinheit von den finanziellen Folgen der festgestellten Überkompensation der altschuldenbedingten Belastungen der LPG-Nachfolgeunternehmen ist ein wichtiger Belang des Gemeinwohls. Zugleich wird der Zweck verfolgt, die wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen der bestehenden Regelungen zu beenden. Die zur Erreichung dieser legitimen Zwecke vorgesehene gesetzliche Regelung entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie ist geeignet, weil sie zu einer Beschleunigung der Rückzahlung der Altschulden führt und somit die Belastungen der Steuerzahler mindert und die Wettbewerbsvorteile der Kreditnehmer aus den bestehenden Regelungen abbaut. Sie ist auch erforderlich, weil andere Maßnahmen mit geringerer Eingriffsintensität wie z. B. Appelle zur freiwilligen Erhöhung der Rückzahlungen oder auch eine Ablöseregelung der Altschulden auf der Basis der derzeitigen Rückzahlungsbedingungen insbesondere das o. a. Ziel der Entlastung der Allgemeinheit nicht erreichen. Die Regelungen sind aber auch zumutbar, weil die wesentlichen Vorteile der bestehenden Regelungen erhalten bleiben: Die RRV bestehen fort und die Altschulden sind auch künftig nicht zu bilanzieren und nur aus Jahresüberschüssen zu bedienen. Unternehmen, die keine Jahresüberschüsse erwirtschaften, werden daher von einer Verschärfung der Rückzahlungsbedingungen überhaupt nicht berührt. Auch die Erhöhung des Abführungssatzes von 20 % auf 65 % ist zumutbar, da im Ergebnis die Unternehmen insgesamt dann unter Berücksichtigung der durch die Zahlungen auf Altschulden bewirkten Steuerersparnisse weniger als 20 % der Altschulden selbst tragen.

Die vorgesehene Modifizierung der Bedingungen für die Rückzahlung landwirtschaftlicher Altschulden stellt im Ergebnis eine verfassungsgemäße, insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtende, gesetzliche Änderung bestehender zivilrechtlicher Rangrücktrittsvereinbarungen zwischen Banken und LPG-Nachfolgeunternehmen dar.

5. Vermögensauseinandersetzung

Die Vermögensauseinandersetzung nach dem LwAnpG ist in Kenntnis der von der Bundesregierung getroffenen Altschuldenregelungen durchgeführt worden. Der wirtschaftliche Wert der bilanziellen Entlastung sowie der Treuhandentschuldung nach § 16 Abs. 3 und 4 DMBilG war allen an der Vermögensauseinandersetzung Beteiligten bekannt oder zugänglich.

Der so entstandene Wert der Altschuldenregelungen wird durch das vorliegende Gesetz wegen der vorgesehenen Verschärfungen in den §§ 2 bis 5 verringert. Die seinerzeitigen Grundlagen der Vermögensauseinandersetzung werden durch das vorliegenden Gesetz also nicht zu Gunsten der ausgeschiedenen Mitglieder verändert. Eine Nachabfindung ausgeschiedener Mitglieder ist somit nicht begründet; im Übrigen würde dies die geltende Rechtslage des LwAnpG auch nicht zulassen.

6. Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der Anpassung der Rückzahlungsbedingungen und des Angebots einer vorzeitigen Ablösung der Altschulden wird im Finanzplanungszeitraum bis 2006 für den Erblastentilgungsfonds mit zusätzlichen Einnahmen in Höhe von rd. 600 Mio. Euro für den Fall gerechnet, dass alle Unternehmen die Altschulden ablösen.

Da sowohl die Tilgungs- als auch die Zinszahlungen steuerlich als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, ergeben sich in diesem Fall als Nettoeffekt für die öffentliche Hand zusätzliche Einnahmen im Finanzplanungszeitraum bis 2006 in Höhe von rd. 370 Mio. Euro.

Durch die Anpassung der Rückzahlungsbedingungen entstehen keine zusätzlichen Personal- oder Sachkosten für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden. Die Durchführung der Ablöseregelung wird beim Bund zu zusätzlichen Kosten im unteren einstelligen Millionenbereich durch die Beauftragung einer Stelle nach § 9 führen.

Durch die Anpassung der Rückzahlungsbedingungen erhöht sich für die betroffenen landwirtschaftlichen und vor- und nachgelagerten Unternehmen unter Berücksichtigung ersparter Steuern der Barwert der jährlichen Abführungen um rd. 200 bis 250 Mio. Euro. Die Teilnahme an der Ablöseregelung ist freiwillig.

7. Gleichstellungspolitische Auswirkungen (Gender Mainstreaming)

Bei dem Gesetzentwurf handelt es sich um eine abschließende Regelung zur Rückzahlung der landwirtschaftlichen Altschulden. Zielgruppe, d. h. unmittelbar Betroffene dieses Gesetzes sind die LPG-Nachfolgeunternehmen und damit

ganz überwiegend juristische Personen. Über die geschlechtsspezifische Strukturierung der mittelbar als Anteilseigner dieser Unternehmen betroffenen natürlichen Personen liegt aufgrund des Bankgeheimnisses kein geeignetes Datenmaterial vor. Auch anonymisierte Daten zur Anteilseignerstruktur existieren nicht. Denkbar wäre, die erforderlichen Daten z. B. durch das Statistische Bundesamt erheben zu lassen. Dies impliziert allerdings einen Aufwand, der vor dem Hintergrund einer Abschlussregelung nicht gerechtfertigt wäre.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Altschulden, Kreditnehmer)

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert den Begriff landwirtschaftliche Altschulden. Diese Begriffsbestimmung ist erforderlich, um die im Rang zurückgetretenen Verbindlichkeiten, die in die gesetzliche Neuregelung einbezogen werden sollen, von anderen im Rang zurückgetretenen Verbindlichkeiten abzugrenzen. Entscheidend für die Einbeziehung der vor- und nachgelagerten Unternehmen in die gesetzliche Neuregelung ist, dass diese Unternehmen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Rangrücktrittsvereinbarung (RRV) entsprechend den Vorgaben der Anlage zur „Arbeitsanweisung des Bundesministers der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für Maßnahmen zur bilanziellen Entlastung von landwirtschaftlichen Unternehmen“ mit einem landwirtschaftlichen Unternehmen verbunden waren. RRV mit Unternehmen, die nicht zu den Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 gehören, fallen nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Definition des Begriffs Kreditnehmer. Als Kreditnehmer gelten die Schuldner der landwirtschaftlichen Altschulden gemäß Absatz 1 und die Unternehmen, die durch gesonderte Verträge in die Rangrücktrittsvereinbarungen der Schuldner einbezogen sind. Hierunter fallen insbesondere die Unternehmen, die Gewinnabführungsverträge mit dem Schuldner der landwirtschaftlichen Altschulden abgeschlossen haben.

Zu § 2 (Änderung der Bemessungsgrundlage für Zahlungen auf landwirtschaftliche Altschulden)

Zu Absatz 1

Mit der Neuregelung der Bemessungsgrundlage für Zahlungen auf Rangrücktrittsvereinbarungen (RRV) soll zukünftig statt der Handelsbilanz die Steuerbilanz maßgeblich sein und sollen steuerlich zulässige Wahlrechte ausgeschlossen werden. In Anbetracht der Vielzahl grundsätzlich in Betracht kommender Wahlrechte sind die in Absatz 1 aufgeführten Wahlrechte nicht abschließend. Auch ausgeschlossen werden sollen beispielsweise der Ansatz von Zuschüssen für Anlagegüter aus öffentlichen oder privaten Mitteln als Minderung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des bezuschussten Wirtschaftsgutes (R 34 EStR) sowie die Übertragung stiller Reserven bei Ersatzbeschaffung (R 35 EStR). Gemäß § 9 Abs. 4 kann das Bundesministerium der Finanzen weitere Ausführungsbestimmungen zu Satz 2 durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende Rechtsverordnung festlegen.

Sämtliche in § 2 getroffenen Regelungen stellen keine steuerrechtlichen Änderungen dar, sondern ändern lediglich die Berechnungsweise für die Zahlungen auf RRV; der handels- bzw. steuerrechtliche Jahresüberschuss selbst bleibt hiervon unberührt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Ausschluss bestimmter sachverhaltsgestaltender Maßnahmen der Bilanzpolitik, die darauf abzielen, den Gewinnausweis zu minimieren. Zu diesem Zweck werden erhöhte Faktorentlohnungen für Grund und Boden der gemäß Absatz 1 ermittelten Bemessungsgrundlage wieder zugeschlagen, sofern sie an Grundstückseigentümer gezahlt werden, die an dem Kreditnehmer mit mehr als 5 % unmittelbar oder mittelbar gesellschaftsrechtlich beteiligt sind. Eine mittelbare Beteiligung am Kreditnehmer liegt vor, wenn die Beteiligung am Kreditnehmer über ein anderes Unternehmen gehalten wird. Beurteilungsmaßstab für die Ortsüblichkeit des Boden-Pachtzinses ist grundsätzlich der von der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) für vergleichbare Grundstücke erhobene Pachtzins.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass sich einmalig bei erstmaliger Anwendung der neuen Bemessungsgrundlage auch bestimmte stille Reserven erhöhend auf die Bemessungsgrundlage für die Zahlungen auf RRV auswirken. Das Abstellen auf die Differenz zwischen dem Teilwert und dem Buchwert bedeutet, dass nur die stillen Reserven bilanzierter Vermögenswerte berücksichtigt werden. Die stillen Reserven werden dabei gleichmäßig auf die ersten zwei nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für Zahlungen auf RRV zu ermittelnden Bemessungsgrundlagen verteilt. Absatz 3 regelt ferner, dass im Zuge einer späteren Veräußerung der immateriellen Wirtschaftsgüter oder Tierbestände realisierte stille Reserven im Veräußerungsjahr bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Zahlungen auf RRV unberücksichtigt bleiben, soweit sie bereits nach Satz 1 zu einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage geführt haben. Mit dieser Regelung soll eine doppelte Abführung stiller Reserven zur Bedienung der Altschulden vermieden werden.

Zu § 3 (Erhöhung des Abführungssatzes)

Zu Absatz 1

Grundsätzlich wird der Abführungssatz für Zahlungen auf landwirtschaftliche Altschulden von bislang 20 % des handelsrechtlichen Jahresüberschusses auf 65 % der gemäß § 2 ermittelten Bemessungsgrundlage erhöht. Zugleich werden jedoch die maximalen jährlichen Zahlungen zur Bedienung der Altschulden auf den handelsbilanziellen Jahresüberschuss begrenzt. Mit dieser Grenze bleibt der Drittgläubigerschutz gewahrt und wird sichergestellt, dass § 16 Abs. 3 DMBilG auch künftig als Rechtsgrundlage für die Nicht-Bilanzierung der im Rang zurückgetretenen landwirtschaftlichen Altschulden herangezogen werden kann. Für alle

RRV – d. h. auch für RRV außerhalb des landwirtschaftlichen Bereichs – gilt, dass Rückstellungen, die für Zahlungen auf RRV gebildet wurden, nicht zugleich ihre eigene Bemessungsgrundlage mindern. Vor diesem Hintergrund dient die Regelung in Absatz 1 lediglich der Klarstellung, dass mit dem handelsbilanziellen Jahresüberschuss der sonst entstehende Jahresüberschuss im Sinne des handelsbilanziellen Jahresüberschusses zuzüglich der als Aufwand verrechneten Zahlungsverpflichtung aufgrund von RRV gemeint ist.

Ein Abführungssatz von 65 % stellt sicher, dass es nach Inkrafttreten der Neuregelung nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung der LPG-Nachfolgeunternehmen kommt. Bei einem Abführungssatz von 65 % haben die betroffenen Unternehmen insgesamt unter Berücksichtigung der steuerlichen Wirkungen weniger als 20 % der aktuell noch ausstehenden Altschulden selbst zu tragen.

Die Fähigkeit, den Kapitaldienst für Neuinvestitionen auch nach einer Erhöhung des Abführungssatzes bedienen zu können, bleibt unverändert erhalten, da bei Einhaltung des Prinzips der Fristenkongruenz die Erwirtschaftung eines Gewinnes nicht erforderlich ist, um den Kapitaldienst bedienen zu können; die Abschreibungen reichen aus. Vor diesem Hintergrund stellt die Erhöhung des Abführungssatzes grundsätzlich keinen Grund für Banken dar, bereits gewährte und zukünftige Neukredite bei ansonsten unveränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Frage zu stellen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass in den Fällen, in denen die in Absatz 1 zweiter Halbsatz festgelegte Obergrenze für die jährlichen Zahlungen auf RRV zum Tragen kommt, die insoweit gekürzten Zahlungen im Folgejahr nachgeholt werden müssen, allerdings auch dann nur jeweils bis zur für das jeweilige Geschäftsjahr sich gemäß Absatz 1 zweiter Halbsatz ergebenden Obergrenze. Die Regelung soll sicherstellen, dass Kappungsbeträge in den Folgejahren nachgezahlt werden.

Zu § 4 (Veräußerung nicht betriebsnotwendiger Vermögens- und Betriebsteile)

Zu Absatz 1

§ 4 Abs. 1 aktualisiert die für die LPG-Nachfolgeunternehmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Altschuldenregelungen bestehende Verpflichtung zur Selbstentschuldung durch die Veräußerung nicht betriebsnotwendigen Vermögens. Die Aktualisierung ist erforderlich, da nach der bisherigen Rechtslage die für noch nicht veräußerte nicht betriebsnotwendige Vermögensgegenstände unverändert fortbestehende Veräußerungspflicht quasi ins Leere läuft, da sie nicht mehr an einen vertraglich vereinbarten Veräußerungstermin gebunden ist. Zwar wurden die für den Fall der Nicht-Veräußerung vertraglich vereinbarten Ersatzleistungen in der Regel gezahlt: Für zahlreiche dieser Vermögensgegenstände war jedoch die Zahlung einer Ersatzleistung an die Gläubigerbank wegen eines Verkehrswertes bzw. Wertansatzes in der Bilanz von Null überhaupt nicht erforderlich.

Die Kreditnehmer sind nunmehr verpflichtet, nicht betriebsnotwendige Vermögensgegenstände innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens zum aktuellen Verkehrswert zu veräußern. Maßgeblich ist hier das Verfügungsgeschäft, das unmittelbar zum Eigentumserwerb führt und nicht die zugrundeliegende schuldrechtliche Vereinbarung, also der Verkauf. Der Veräußerungserlös ist nach Abzug von Fremdkosten und bereits gezahlten Ersatzleistungen am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres an die Gläubigerbank zur Bedienung der landwirtschaftlichen Altschulden abzuführen. Absatz 1 regelt ferner, dass bei der Veräußerung der nicht betriebsnotwendigen Vermögensgegenstände realisierte stille Reserven im Veräußerungsjahr bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Zahlungen auf Rangrücktrittsvereinbarungen und bei dem Höchstbetrag gemäß § 3 Abs. 1 zweiter Halbsatz unberücksichtigt bleiben. Mit dieser Regelung sollen eine doppelte Abführung stiller Reserven zur Bedienung der Altschulden bzw. eine über dem Jahresüberschuss liegende Abführung vermieden werden.

Zu Absatz 2

Kommt der Kreditnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, bestimmt Absatz 2, dass mit Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 die Wirkungen des Rangrücktritts in Höhe des aktuellen Verkehrswertes nach Abzug gegebenenfalls bereits gezahlter Ersatzleistung entfallen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet den Kreditnehmer, auf seine Kosten auf Verlangen der Gläubigerbank den aktuellen Verkehrswert durch ein Sachverständigengutachten nachzuweisen.

Zu § 5 (Überprüfung der Sanierungsabsicht)

Zu Absatz 1

Voraussetzung für den Abschluss einer Rangrücktrittsvereinbarung (RRV) war seinerzeit die grundsätzliche Sanierungsfähigkeit des Unternehmens, wobei die Sanierungsfähigkeit stets auch eine entsprechende Sanierungsabsicht des Kreditnehmers voraussetzt. In Einzelfällen werden die Gläubigerbanken heute jedoch mit Umständen konfrontiert, die eine Sanierungsabsicht des Kreditnehmers als fraglich erscheinen lassen. Die bestehenden RRV sehen für derartige Fälle keine angemessenen Sanktionsmöglichkeiten vor. § 5 Abs. 1 eröffnet den Gläubigerbanken daher die Möglichkeit, bei begründeten Zweifeln an der Sanierungsabsicht vom Kreditnehmer die Vorlage eines durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen gesetzlichen Prüfungsverband bestätigten aktuellen Sanierungs- und Entwicklungsplanes zu verlangen. Der Wirtschaftsprüfer darf nicht zugleich Abschlussprüfer sein. Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Prüfungsverbänden muss eine Funktionstrennung zwischen Abschlussprüfung und Prüfung des Sanierungs- und Entwicklungsplanes sichergestellt sein. Mit Hilfe der Vorschrift des § 55 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wird der organisatorischen Funktionstrennung zwischen der Abschlussprüfung und der Prüfung des Sanierungs- und Entwicklungsplanes Rechnung getragen.

Zu Absatz 2

In den Fällen, in denen der Kreditnehmer die in Absatz 1 genannten Unterlagen nicht innerhalb von sechs Monaten vorlegt oder trotz Vorlage der Unterlagen ernsthafte Zweifel

an der Sanierungsabsicht verbleiben, wird der Gläubigerbank in Absatz 2 die Möglichkeit eingeräumt, die RRV mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesen Fällen gibt es keine Berechtigung mehr für die Inanspruchnahme dieser auf die Sanierung der Unternehmen ausgerichteten begünstigenden Regelung.

Zu § 6 (Gesetzliche Änderung der Rangrücktrittsvereinbarungen)

In seinem Urteil vom 8. April 1997 hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich eine Veränderung der Regelungen über die bilanzielle Entlastung der LPG-Nachfolgeunternehmen für möglich erachtet. Daraus lässt sich folgern, dass es auch die grundsätzliche Zulässigkeit eines Eingriffs in die bestehenden RRV unterstellt hat. Zugleich hat das Bundesverfassungsgericht bestimmt, dass für eine Änderung der bestehenden Altschuldenregelung eine ministerielle Arbeitsanweisung nicht mehr ausreichend wäre. Die Neuregelung muss vielmehr den Erfordernissen des Gesetzes- und Parlamentsvorbehalts Rechnung tragen.

Die Vertragsfreiheit wird durch Artikel 2 Abs. 1 GG verbürgt. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit bzw. das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Vielmehr unterliegt es der Beschränkung u. a. durch die verfassungsmäßige Ordnung. Dieser Begriff umfasst im Zusammenhang des Artikels 2 Abs. 1 GG die gesamte Rechtsordnung, soweit sie ihrerseits mit der Verfassung im Einklang steht. Der Bürger kann also in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit legitim nicht nur durch die Verfassung, sondern auch durch eine formell und materiell verfassungsgemäße Rechtsnorm eingeschränkt werden.

Artikel 2 Abs. 1 GG schützt den Einzelnen grundsätzlich vor hoheitlichen Eingriffen in abgeschlossene Verträge. Zur Verfolgung eines legitimen Zwecks dürfen jedoch die Vertragsfreiheit und die wirtschaftliche Handlungsfreiheit mittels gesetzlicher Regelungen, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, eingeschränkt werden.

Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angestrebte Entlastung der Allgemeinheit von den finanziellen Folgen der Wiedervereinigung ist ein wichtiger Belang des Gemeinwohls. Zugleich wird der Zweck verfolgt, die wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen der bestehenden Regelungen zu beenden. Die zur Erreichung dieser legitimen Zwecke vorgesehene gesetzliche Regelung entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie ist geeignet, weil sie zu einer Beschleunigung der Rückzahlung der Altschulden führt und somit die Belastungen der Steuerzahler mindert und die Wettbewerbsvorteile der Kreditnehmer aus den bestehenden Regelungen abbaut. Sie ist auch erforderlich, weil andere Maßnahmen mit geringerer Eingriffsintensität wie z. B. Appelle zur freiwilligen Erhöhung der Rückzahlungen oder auch eine Ablösung der Altschulden auf Basis der derzeitigen Rückzahlungsbedingungen insbesondere das o. a. Ziel der Entlastung der Allgemeinheit nicht erreichen. Die Regelungen sind aber auch zumutbar, weil die wesentlichen Vorteile der bestehenden Regelungen erhalten bleiben: Die RRV bestehen fort und die Altschulden sind auch künftig nicht zu bilanzieren und nur aus Jahresüberschüssen zu bedienen. Unternehmen, die keine Jahresüberschüsse erwirtschaften, werden daher von einer Verschärfung der Rückzahlungsbedingungen nicht berührt. Auch die Erhöhung des Abführungssatzes von 20 % auf 65 % ist zumutbar, da im Ergebnis die Unternehmen insgesamt dann unter Berücksichtigung der durch die Zahlungen auf Altschulden bewirkten Steuerersparnisse weniger als 20 % der Altschulden selbst tragen.Vor diesem Hintergrund dient § 6 lediglich der Klarstellung, dass die in den §§ 2 bis 5 des Gesetzes enthaltenen Regelungen Bestandteil der zwischen den LPG-Nachfolgeunternehmen und den Gläubigerbanken seinerzeit geschlossenen RRV werden und entgegenstehende Regelungen ersetzen. Soweit an anderen Stellen der RRV auf die ersetzten Regelungen Bezug genommen wird (z. B. bei Prüf- und Nachweispflichten), sind die neuen Regelungen maßgebend.

Zu § 7 (Ablöseregelung)

§ 7 eröffnet den Kreditnehmern die Möglichkeit, ihre Rangrücktrittsvereinbarungen (RRV) auf Antrag gegen Zahlung eines unternehmensindividuell bestimmten Ablösebetrages vorzeitig zu beenden. Der vom Kreditnehmer zu zahlende Ablösebetrag soll sich dabei an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers orientieren. Berücksichtigt werden sollen darüber hinaus die Vermögenslage des Unternehmens, insbesondere das nicht betriebsnotwendige Vermögen, die Liquiditätslage sowie die konkreten Vorteile, die der Kreditnehmer aus der Beendigung der RRV zieht, wie z. B. der Wegfall der jährlich an die Gläubigerbank zu entrichtenden Verwaltungskostenpauschale. Die Ablöseregelung soll keine zusätzlichen Subventionswirkungen entfalten. Der Ablösebetrag soll daher dem Barwert der künftigen Zahlungen auf die RRV bis zur vollständigen Rückzahlung der landwirtschaftlichen Altschulden entsprechen. Bei der Ermittlung des Barwertes wird der von der Europäischen Kommission im Rahmen der gemeinschaftlichen Kontrolle staatlicher Beihilfen zugrunde gelegte Referenzzinssatz angewandt. Die Ermittlung der zukünftigen Gewinne wird sich grundsätzlich am Ertragswertverfahren orientieren. Dabei wird ein angemessener Risikoabschlag auf die prognostizierten Gewinne zu berücksichtigen sein. Die Einzelheiten der Ermittlung des Ablösebetrages werden in der nach § 9 Abs. 4 zu erlassenden Rechtsverordnung festgelegt.

Besteht der Kreditnehmer aus mehreren Unternehmen, ist für die Gesamtheit der Unternehmen der Ablösebetrag auf der Basis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesamtheit der Unternehmen zu ermitteln.

Hat der Kreditnehmer mehrere RRV über landwirtschaftliche Altschulden abgeschlossen, können diese durch Zahlung eines Ablösebetrages vorzeitig beendet werden.

Bei einem pauschalen Umwandlungsverhältnis zwischen Einmalzahlung und Altschulden hätte von vornherein ein Konflikt zwischen geringer Teilnahme (bei einem hohen Satz) und hohen Mitnahmeeffekten (bei einem niedrigen Satz) bestanden. Zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten und unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten werden daher die Umwandlungsverhältnisse unternehmensindividuell festgesetzt.

Satz 5 bestimmt, dass Kreditnehmer, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits die Liquidation beschlossen oder Gesamtvollstreckung oder Insolvenz angemeldet haben, von der Ablöseregelung ausgeschlossen sind. Der mit der Ablöseregelung bezweckten vorzeitigen Beendigung der RRV bedarf

es in diesen Fällen angesichts der zeitlich ohnehin nur noch begrenzten Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht.

Zu § 8 (Antragsfristen, Antragsunterlagen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die Frist, innerhalb deren der Kreditnehmer einen Antrag auf Ablösung der landwirtschaftlichen Altschulden bei seiner Gläubigerbank stellen kann. Die in Satz 1 genannte Frist ist eine Ausschlussfrist, d. h. Ablöseanträge, die nach Ablauf dieser Frist gestellt werden, werden nicht mehr berücksichtigt. Die Ausschlussfrist ist erforderlich, da beabsichtigt ist, das Ablöseverfahren bundesweit einheitlich und in einem überschaubaren Zeitraum zum Abschluss zu bringen. Zudem wird festgelegt, dass dem Ablöseantrag ein genau beziffertes Ablöseangebot, das der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers Rechnung tragen muss, beizufügen ist.

Hat der Kreditnehmer mehrere RRV über landwirtschaftliche Altschulden abgeschlossen, so hat er für jede RRV gesondert einen Antrag zu stellen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, welche Unterlagen der Kreditnehmer dem Ablöseantrag mindestens beifügen muss, damit sich die mit der Ablösung befassten Stellen ein umfassendes und zutreffendes Bild von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers – und damit zur Höhe eines angemessenen Ablösebetrages – machen können. Durch das Wort „insbesondere“ wird deutlich, dass der Katalog nicht abschließend ist; weiter beizufügende bzw. die nähere Konkretisierung bereits vorgeschriebener Unterlagen können bei Bedarf in der Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 4 bestimmt werden.

Hat der Kreditnehmer mehrere RRV über landwirtschaftliche Altschulden abgeschlossen, hat er die Antragsunterlagen nur einmal einzureichen.

Zu § 9 (Entscheidungen, Verordnungsermächtigung)

Die Zuteilung von verzinslichen Ausgleichsforderungen gegen den Ausgleichsfonds Währungsumstellung an Stelle der im Rang zurückgetretenen landwirtschaftlichen Altschulden ließ die Gläubigerstellung der Geldinstitute hinsichtlich der künftigen Zahlungen durch die landwirtschaftlichen Unternehmen unberührt. Es ist daher grundsätzlich auch Aufgabe der Gläubigerbanken, über Ablöseanträge der landwirtschaftlichen Unternehmen zu entscheiden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die Gläubigerbank nicht allein, sondern jeweils im Zusammenwirken mit einer vom Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft beauftragten Stelle, die über den erforderlichen Sachverstand zur Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kreditnehmer anhand der gemäß § 8 Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen verfügt, über die Ablöseanträge entscheidet. Die Hinzuziehung der beauftragten Stelle erfolgt mit dem Ziel, die Ablöseverhandlungen möglichst zügig zum Abschluss bringen zu können. Darüber hinaus soll die Einbeziehung der beauftragten Stelle ein bundesweit einheitliches Ablöseverfahren sicherstellen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Ablöseverfahren für die Fälle, in denen der Kreditnehmer der Gläubigerbank ein nicht angemessenes Ablöseangebot vorlegt. In diesem Fall soll zunächst der Kreditnehmer die Möglichkeit erhalten, sein Angebot nachzubessern. Erfolgt dies nicht oder ist auch dieses Angebot nicht angemessen, schlägt die Gläubigerbank im Zusammenwirken mit der beauftragten Stelle einen Ablösebetrag vor, der § 7 Satz 2 bis 4 Rechnung trägt. Anschließend hat der Kreditnehmer einen Monat Zeit, um zu entscheiden, ob er dieses Angebot annimmt.

Zu Absatz 3

Die Regelung stellt den rechtlichen Charakter der zwischen Kreditnehmer und Gläubigerbank zu schließenden Vereinbarung klar.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine an das Bundesministerium der Finanzen gerichtete Verordnungsermächtigung. Danach ist das Bundesministerium der Finanzen berechtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft Ausführungsbestimmungen zu § 2 Abs. 1 Satz 2 sowie Vorschriften über Umfang und Einzelheiten der nach § 8 Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen sowie zur Ermittlung des Ablösebetrages gemäß Absatz 2 zu erlassen. Die Regelung ist erforderlich, um gegebenenfalls noch auftauchende Einzelfragen einheitlich regeln zu können.

Zu § 10 (Vermögensauseinandersetzung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass der den Ablösebetrag nach § 7 übersteigende Teil der landwirtschaftlichen Altschulden nicht für die Vermögensauseinandersetzung in der LPG zur Verfügung steht, aus der der Kreditnehmer hervorgegangen ist. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung (Textabschnitt A.5.) verwiesen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass der den Ablösebetrag nach § 7 übersteigende Teil der landwirtschaftlichen Altschulden, soweit er in eine Rücklage eingestellt ist, dort verbleibt und nicht für Entnahmen der Gesellschafter zur Verfügung steht. Diese über die Interessen des Gläubigerschutzes hinausgehende Ausschüttungssperre soll sicherstellen, dass der den Ablösebetrag übersteigende Teil der Altschulden dem Zweck der Altschuldenregelung – Sanierung bzw. wirtschaftliche Stabilisierung der LPG-Nachfolgeunternehmen – dient. Im Übrigen ist eine solche Regelung auch hinsichtlich der Vermögensauseinandersetzung im Verhältnis zu den ausgeschiedenen Mitgliedern gerechtfertigt, die ja ebenfalls nicht mit einer Nachabfindung rechnen können.

Für Unternehmen, die nicht an der Ablöseregelung teilnehmen, besteht kein Regelungsbedarf, da diese nach wie vor die Rückzahlung des gesamten Altschuldenbetrages schulden.

Zu § 11 (Auskunftspflicht)

§ 11 verpflichtet den Kreditnehmer, der Gläubigerbank und der beauftragten Stelle im Rahmen der Ablöseregelung nach Teil 3 auf Verlangen bestimmte, über die in § 8 Absatz 2 genannten Unterlagen hinausgehende Auskünfte zu erteilen und Einsicht in ihre Unterlagen und in ihren Betrieb zu gewähren. Vor dem Hintergrund, dass eine zügige Tilgung der landwirtschaftlichen Altschulden auch im Interesse des Steuerzahlers liegt, ist es nicht vertretbar, dass nach der bisherigen Rechtslage der Bund keinen Auskunftsanspruch gegenüber den Kreditnehmern hat. Deshalb soll nunmehr auch der beauftragten Stelle als der die Interessen des Steuerzahlers vertretenden Institution ein Auskunfts- und Einsichtsrecht gewährt werden. Die beauftragte Stelle wird sämtliche in diesem Zusammenhang erlangten Auskünfte ausschließlich für Zwecke dieses Gesetzes verwenden.

Zu § 12 (Formvorschriften, Änderung der Bemessungsgrundlage)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass für die Berechnungen der Bemessungsgrundlage nach § 2 die Regelungen über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen nach §§ 140 ff. Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden sind.

Zu Absatz 2

Als Ergebnis insbesondere einer Außenprüfung im Sinne des §§ 193 ff. Abgabenordnung sind Änderungen in der Steuerbilanz denkbar, die jedoch – weil sich z. B. verschiedene Änderungen „neutralisieren“ – keine Auswirkungen auf die Berechnung des Gewinns nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Einkommensteuergesetz haben. Gleichwohl können solche Änderungen Einfluss auf die Bemessungsgrundlage nach § 2 haben. Absatz 2 stellt klar, dass Änderungen in der Steuerbilanz auch in diesen Fällen bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage nach § 2 zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus bestimmt Absatz 2, dass Änderungen, die sich insbesondere aufgrund einer Außenprüfung im Sinne der §§ 193 ff. Abgabenordnung ergeben, jeweils in dem Jahr, für das sich eine Änderung bzw. Änderungen ergeben, zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage für Zahlungen auf Rangrücktrittsvereinbarungen (RRV) führen. Der Kreditnehmer ist somit nicht frei in seiner Entscheidung, in welchem Jahr er die Bemessungsgrundlage für die Zahlungen auf RRV korrigiert.

Zu § 13 (Inkrafttreten, erstmalige Anwendung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass das Gesetz am Tage nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft tritt.

Zu Absatz 2

Um zu verhindern, dass bei Inkrafttreten des Gesetzes eine unechte Rückwirkung eintritt, bestimmt Absatz 2, dass die Vorschriften der §§ 2, 3 und 12 erstmals auf das erste Geschäftsjahr anzuwenden sind, das nach Inkrafttreten des Gesetzes beginnt. Bei Kreditnehmern, die ihre landwirtschaftlichen Altschulden ablösen wollen, wird zunächst auch im darauffolgenden Geschäftsjahr auf die Erhebung zusätzlicher jährlicher Abführungen aus der Anwendung der §§ 2, 3 und 12 verzichtet. Kommt es zur Auflösung der Rangrücktrittsvereinbarung (RRV) nach § 9 Abs. 3, soll auf diese zusätzlichen Abführungen endgültig verzichtet werden. Dies ist bei der Ermittlung des Barwertes der künftigen Zahlungen auf die RRV und damit bei der Festlegung des Ablösebetrages gemäß §§ 7 und 8 zu berücksichtigen. Kommt es nicht zur Auflösung der RRV nach § 9 Abs. 3, sind die zusätzlichen Abführungen nach Scheitern des Ablöseverfahrens nachzuzahlen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass für den Zeitraum, in dem die Vorschriften der §§ 2, 3 und 12 gemäß Absatz 2 noch nicht anzuwenden sind, abweichend von § 6 insoweit die bisherigen vertraglichen Regelungen der RRV weiter anzuwenden sind.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass eine abschließende Regelung in der Altschuldenfrage dringend geboten ist.

Der Bundesrat hält es insbesondere aus agrarstrukturellen Erwägungen heraus für erforderlich, dass die gesetzliche Lösung des Altschuldenproblems für die Unternehmen eine möglichst heilende und keine ruinöse Wirkung entfacht. Die Intention aller bisherigen Regelungen in der Altschuldenfrage war immer die Fortführung landwirtschaftlicher Existenzen. Dem muss gerade auch eine abschließende Lösung in hohem Maße Rechnung tragen.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung,

a) die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des gesetzgeberischen Eingriffs in die bestehenden Rangrücktrittsvereinbarungen (§ 6) unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes (Artikel 20 Abs. 3 GG) zu prüfen,

b) die Regelungen zum Abführungssatz (Teil 2) so festzulegen, dass die Abführung auch vom durchschnittlichen, mit Altschulden belasteten Betrieb getragen werden können, ohne dass notwendige Investitionen behindert werden,

c) die Ablöseregelung (Teil 3) so auszugestalten, dass sie einen möglichst breiten Kreis der Unternehmen die Chance einräumt, ihre Altschulden aus eigener Kraft ablösen zu können,

d) den Ländern umgehend den Entwurf einer Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 4 Nr. 3 LwAltschG zur Kenntnis zu geben.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

I.

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Regelungen über Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen (Landwirtschafts-Altschuldengesetz – LwAltschG) gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie aus Bundesratsdrucksache 541/03 ersichtlich Stellung zu nehmen. Der Bundesrat befürwortet grundsätzlich eine agrarstrukturell ausgewogene Änderung der bisherigen Altschuldenregelung. Er stimmt mit der Bundesregierung in der Zielsetzung überein, dass die Altschulden durch die betroffenen Unternehmen in stärkerem Maße zurückgezahlt werden. Den von der Bundesregierung hierzu vorgelegten Gesetzentwurf hält er allerdings für nicht geeignet, dieses Ziel zu erreichen.

Die Stellungnahme des Bundesrates enthält keine konkreten Vorschläge zur Änderung des Gesetzentwurfs. Vielmehr wird die Bundesregierung gebeten, ihren Gesetzentwurf so abzuändern, dass die auf die Altschulden zu leistende Abführung auch von einem durchschnittlichen, mit Altschulden belasteten Betrieb getragen werden können, ohne dass notwendige Investitionen behindert werden und möglichst viele Unternehmen ihre Altschulden aus eigener Kraft ablösen können. Darüber hinaus bitten die Länder die Bundesregierung um umgehende Unterrichtung über den Inhalt der nach § 9 Abs. 4 Nr. 3 LwAltschG vorgesehenen Rechtsverordnung. Sie äußern ferner Zweifel, ob im Rahmen der verfassungsrechtlichen Prüfung des Gesetzentwurfs auch der Grundsatz des Vertrauensschutzes geprüft wurde.

II.

1. **Zu § 6 des Gesetzentwurfs** – Bitte an die Bundesregierung, die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des gesetzgeberischen Eingriffs in die bestehenden Rangrücktrittsvereinbarungen unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes (Artikel 20 Abs. 3 GG) zu prüfen

   Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf für eine erneute Prüfung.

   Die Bundesregierung hat die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des vorliegenden Gesetzentwurfs geprüft. Sie hält die vorgesehenen Eingriffe in die bestehenden privatrechtlichen Rangrücktrittsvereinbarungen auch unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes für vertretbar.

2. **Zu Teil 2 (§§ 2 bis 6) des Gesetzentwurfs** – Bitte an die Bundesregierung, die Regelungen zum Abführungssatz so festzulegen, dass die Abführung auch vom durchschnittlichen, mit Altschulden belasteten Betrieb getragen werden können, ohne dass notwendige Investitionen behindert werden

   Die Bundesregierung sieht keinen Änderungsbedarf.

   Die vorgesehene Erhöhung des Abführungssatzes ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Altschulden von den Unternehmen künftig auch tatsächlich im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten abgetragen werden. Nach wie vor müssen die Altschulden nur aus Jahresüberschüssen bedient werden. Unternehmen, die keine Jahresüberschüsse erwirtschaften, werden daher von einer Verschärfung der Rückzahlungsbedingungen nicht berührt. Hinsichtlich der Investitionsfähigkeit belässt der vorgesehene Abführungssatz, insbesondere wenn die Unternehmen ihre Investitionen fristenkongruent aus den Abschreibungen finanzieren, den Unternehmen Spielraum, um ihre weitere Entwicklung zu sichern. Der vorgesehene Abführungssatz ist daher nicht nur im Hinblick auf das Ziel einer Beschleunigung der Rückzahlungen erforderlich, sondern auch unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten angemessen.

3. **Zu Teil 3 (§§ 7 bis 10) des Gesetzentwurfs** – Bitte an die Bundesregierung, die Ablöseregelung so auszugestalten, dass sie einem möglichst breiten Kreis der Unternehmen die Chance einräumt, ihre Altschulden aus eigener Kraft ablösen zu können

   Die Bundesregierung stimmt grundsätzlich mit den Ländern darin überein, dass die Ablöseregelung möglichst vielen Unternehmen eine Ablösung ihrer Altschulden ermöglichen sollte. Sie ist der Auffassung, dass die von ihr vorgesehene Ausgestaltung der Ablöseregelung besonders geeignet ist dieses Ziel zu erreichen, da sie auf die betriebsindividuelle Leistungsfähigkeit abstellt und pauschale Regelungen vermeidet. Der Ablösebetrag soll sich an der jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen orientieren und dem Barwert der künftig zu erwartenden Rückzahlungen auf die Altschulden entsprechen. Damit erhält grundsätzlich jedes Unternehmen – unabhängig von der Höhe seiner Altschulden – die Chance, seine Altschulden abzulösen. Die Orientierung des Ablösebetrages am Barwert der künftig zu erwartenden Rückzahlungen bedeutet aber auch, dass es keine Ablösung „um jeden Preis“ geben wird. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass keine zusätzliche Subventionierung durch die Ablöseregelung erfolgt. Insofern sieht die Bundesregierung keinen Änderungsbedarf zu Teil 3 des Gesetzentwurfs.

4. **Zu § 9 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzentwurfs** – Bitte an die Bundesregierung, den Ländern umgehend den Entwurf einer Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 4 Nr. 3 LwAltschG zur Kenntnis zu geben

   Die Arbeiten an der Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 4 des Gesetzentwurfs werden von der Bundesregierung parallel zu den Gesetzesberatungen vorangetrieben. Die Länder werden vor Erlass der Verordnung um Stellungnahme gebeten und angehört. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn künftig auch ein Vertreter der

neuen Länder in der bislang aus Vertretern der Bundesregierung, der altkreditführenden Banken und der nach § 9 Abs. 1 des Gesetzentwurfs vom Bund zu beauftragenden Stelle bestehenden Arbeitsgruppe, die sich mit Einzelfragen unter anderem der Rechtsverordnung beschäftigt, mitarbeiten würde.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass nach ihrer Auffassung die Bedeutung der Rechtsverordnung für eine Beurteilung der Auswirkungen des Altschuldengesetzes vielfach überschätzt wird. Die Rechtsverordnung dient vorrangig der Gewährleistung eines einheitlichen Verfahrens. Hingegen sind die wesentlichen Eckpunkte des Ablöseverfahrens bereits im Gesetz geregelt oder in der Begründung zum Gesetz ausgeführt:

- § 7 des Gesetzentwurfs sieht vor:

  „Die landwirtschaftlichen Altschulden können auf Antrag durch einmalige Zahlung eines für jedes Unternehmen gesondert bestimmten Betrages abgelöst werden (Ablöseregelung). Der zu zahlende Ablösebetrag orientiert sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers. Diese bemisst sich nach der Ertragslage, den Vermögensverhältnissen und der Liquidität. Der Ablösebetrag soll dem Barwert der künftigen Zahlungen auf die Rangrücktrittsvereinbarung entsprechen.“

  – Satz 1 stellt klar, dass es sich um eine freiwillige Ablösung handelt. Dies impliziert, dass die Unternehmen keine Belastung aus der Ablösung der Altschulden akzeptieren werden, die höher ist als die Belastung aus der Fortführung der Rangrücktrittsvereinbarung (RRV). Die Belastung aus der Fortführung ist im Teil 2 des Gesetzentwurfs und in den nicht durch den Gesetzentwurf geänderten Bestandteilen der RRV festgelegt. Die bisher bei der Ermittlung des jährlichen Abführungsbetrages angewandten Verfahren und Berechnungsweisen sollen – soweit der Gesetzentwurf nichts anderes regelt – weiter angewandt werden. Hierzu besteht in der Rechtsverordnung kein weiterer Regelungsbedarf.

  – In den Sätzen 2 und 3 wird der prinzipielle Ansatz zur Festlegung der Höhe des Ablösebetrages umschrieben. Mit der Ausrichtung auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers im Satz 2 werden pauschale Festlegungen wie z. B. die Zahlung eines einheitlichen prozentualen Anteils der jeweils bestehenden Altschulden ausgeschlossen. Im Satz 3 wird der Begriff der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch die Begriffe Ertragslage, Vermögensverhältnisse und Liquidität weiter konkretisiert. Da es sich um eine freiwillige Ablösung handelt, kann die konkrete Auslegung dieser Begriffe im Ablöseverfahren grundsätzlich nicht über das hinausgehen, was sich hierzu jeweils aus der RRV in der Fassung des Gesetzentwurfs ergibt. Das heißt: Die Berücksichtigung der zukünftigen Erträge erfolgt nach den dann geltenden Regelungen zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage der jährlichen Abführungen. Vermögenswerte werden nur insoweit erfasst, als sie zukünftig nach den Regelungen der RRV einzusetzen sind. Damit bezieht sich dieser Aspekt auf betrieblich nicht benötigte Anlagegüter. Die Liquidität spielt in den RRV grundsätzlich keine Rolle. Der Hinweis auf die Liquidität gibt jedoch die Möglichkeit, Aspekte der Finanzierung des Ablösebetrages in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

  – Nach Satz 4 soll der Ablösebetrag dem Barwert der künftigen Zahlungen auf die RRV entsprechen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Ablöseregelung keine zusätzliche Subventionswirkung entfaltet. Die zukünftigen Zahlungen auf die RRV setzen sich zusammen aus den Abführungen aus Jahresüberschüssen und aus Erlösen aus dem Verkauf betrieblich nicht benötigter Anlagegüter. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass Aufwendungen mit der RRV verbunden sind, die bei einer Ablösung der RRV entfallen. Hier sind insbesondere die jährlich an die Bank zu entrichtende Verwaltungskostenpauschale sowie die mit den Nachweis- und Offenlegungsverpflichtungen gegenüber der Bank verbundenen Aufwendungen zu nennen.

- Die Ermittlung der zukünftigen Gewinne wird sich grundsätzlich am Ertragswertverfahren orientieren. Hierzu soll das Unternehmen die Entwicklung der Jahresüberschüsse in der Abgrenzung der dann geltenden Bemessungsgrundlage der RRV für die nächsten 5 Jahre darlegen. Dabei wird – wie bei derartigen Verfahren üblich – im Hinblick auf die naturgemäß nicht zu vermeidende Unsicherheit über die tatsächliche zukünftige Entwicklung ein angemessener Risikoabschlag berücksichtigt. Die sich auf der Grundlage der Ertragsprognose ergebende durchschnittliche Höhe der jährlichen Abführungen auf die RRV wird bis zur vollständigen Tilgung der Altschulden fortgeschrieben. Aus diesem Zahlungsstrom wird der Barwert errechnet. Dabei soll der von der EU-KOM im Rahmen der gemeinschaftlichen Kontrolle staatlicher Beihilfen zugrunde gelegte Referenzzinssatz angewandt werden.

- Zum Ablauf des Ablöseverfahrens sieht der Gesetzentwurf vor, dass zunächst das Unternehmen innerhalb einer Ausschlussfrist von 9 Monaten nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gemäß § 9 des Gesetzentwurfs ein Ablöseangebot an die Bank richtet. Dieses wird im Zusammenwirken von Bank und der vom Bund beauftragten Stelle auf Angemessenheit geprüft. Dabei wird es im Kern darum gehen, ob die zugrunde gelegte Prognose der zukünftig zu erwartenden Jahresüberschüsse realistisch ist. Ist sie nicht realistisch und legt das Unternehmen auch nach erneuter Aufforderung kein angemessenes Angebot vor, schlägt die Bank im Zusammenwirken mit der beauftragten Stelle einen Ablösebetrag vor, den das Unternehmen innerhalb eines Monats annehmen oder ablehnen kann. Da es sich um eine freiwillige Regelung handelt, wird eine für die Unternehmen – im Vergleich zur Fortführung der RRV – nachteilige Ablösung nicht zu erwarten sein.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 340, Telefax (02 21) 97 66 344
ISSN 0722-8333